

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Erlass einer Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen als Benutzungsgebühr für die an den Grundschulen der Gemeinde eingerichteten Offenen Ganztagschulen

Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis			Sitzungs- termin
	einst.	Enth.	Gegen.	
Schul- und Sportausschuss				07.02.2006
Rat der Gemeinde				07.03.2006

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Einnahmen	Verwaltungshaushalt	HhSt.:	Betrag:
-----------	---------------------	--------	---------

Nähere Erläuterungen: Ergibt sich aus dem Sachverhalt.

Sachverhalt:

Zur Finanzierung der laufenden Kosten der Offenen Ganztagschulen müssen Elternbeiträge erhoben werden. Dies ist gem. Runderlass des zuständigen Ministeriums (MSJK NRW) bis monatlich max. 150 € pro Kind möglich. Ferner hat der Schulträger eine soziale Staffelung der Beiträge vorzusehen. Möglich ist die Beitragsermäßigung für Geschwisterkinder. Die Elternbeiträge sollen nach Auffassung der Verwaltung auf der üblichen öffentlich-rechtlichen Basis erhoben werden, die eine Gebührensatzung gem. § 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG) schafft. Zur Zeit besteht allerdings ein rechtlicher Dissens bezüglich der Möglichkeit, eine Sozialstaffelung in Form einer auf das KAG gestützten Satzung vorzusehen. In einem mittlerweile durch Vergleich beendeten verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat das befassende Gericht (VG Düsseldorf) sich gegen diese Möglichkeit ausgesprochen. Das Gericht ist der Auffassung, dass der Bezug auf die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes eine Quersubventionierung innerhalb der Sozialstaffelung verbietet und eine Gebührenkalkulation nach wirtschaftlichen Grundsätzen voraus setzt. Nach dieser Entscheidung könnte nur ein einheitlicher Elternbeitrag festgesetzt werden. Es sei denn, die Gemeinde würde die durch die Sozialstaffelung entstehenden Mindereinnahmen tragen, was bei der bekannten Haushaltslage nicht möglich wäre. Der Städte- und Gemeindebund teilt die Einschätzung des Gerichts. Dem MSJK NRW ist dieses Problem bekannt. Es hält an seiner Erlasslage mit der geforderten Sozialstaffelung fest und beabsichtigt, eine gesetzlich unanfechtbare Rechtsgrundlage zu schaffen. In welchem Zeitrahmen dies geschieht, ist nicht bekannt. Die Kommunen sind gehalten, das weitere Vorgehen in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Nach Abwägung der relevanten Fakten hat sich die Verwaltung wie andere Kommunen auch (u.a. die Gemeinde Lindlar) für die Satzungslösung mit einer Sozialstaffel entschieden. Hierfür spricht, dass das Land an der Sozialstaffelung aus sozialpolitischen Gründen festhalten will und damit eine Regelung vergleichbar der für die Kindergartenbeiträge realisieren möchte. Es ist davon auszugehen, dass das bisherige Versäumnis, keine gerichtsfeste Rechtsgrundlage geschaffen zu haben, ausgeräumt wird. Aus Sicht der Verwaltung ist die Sozialstaffelung aber auch der richtige Ansatz und wird unterstützt. Die Alternative, einheitliche Beiträge festzulegen, würde die unteren Einkommensgruppen unverhältnismäßig hoch belasten und dürfte wegen der im Vergleich zur Sozialstaffelung deutlich höheren Beiträge zu einer geringeren Auslastung der Offenen Ganztagschule führen. Es verbleibt allerdings das Risiko der Anfechtbarkeit.

Die gewünschte Sozialstaffelung orientiert sich üblicherweise an den Einkommensgruppen, die für die Kindergartenbeiträge im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) festgelegt worden sind (siehe nachstehend sowie Anlage zur Satzung). Diesen Einkommensgruppen sind Monatsbeiträge zuzuordnen, die neben den Zuschüssen des Landes und des Kreises eine auskömmliche Finanzierung sicherstellen. Bei den zu finanzierenden Ausgaben wird auf die **Kosten** abgestellt, die durch den **Träger des Betreuungsangebots** entstehen. Dies sind im Jahr für die zwei einzurichtenden Gruppen **97 200 €**. Dem stehen bei einer Regelgröße von 25 Schülern pro Gruppe (insgesamt 50 Schüler) Landeszuwendungen in Höhe von jährlich 41 000 € gegenüber. Hinzu kommen noch 24 000 € an Zuschüssen des Kreises, die dieser aufwendet, weil die Kommunen ihn durch die Offenen Ganztagschulen von seiner gesetzlichen Verpflichtung entbinden, eigene Betreuungsangebote vorzuhalten. Insgesamt ergeben sich somit **Einnahmen von 65 000 €**, was eine **Deckungslücke** von jährlich 32 200 €, **pro Monat 2 684 €**, ausmacht. Diese Summe muss durch Elternbeiträge finanziert werden. Darin enthalten ist auch der Eigenanteil der Gemeinde, der pro Schüler und Jahr 410 € ausmacht und über Elternbeiträge finanziert werden kann.

Die soziale Staffelnung der Elternbeiträge führt zu einer Einnahmeunwägbarkeit, weil nicht eindeutig festgelegt werden kann, wie viele Eltern in jedem Jahr in welche Einkommensgruppe einzuordnen sind. Um für die Gebührenkalkulation realistischere Werte zu erhalten, wurde auf die Erfahrungswerte aus der Erhebung der Kindergartenbeiträge zurückgegriffen. Daraus wurden Prozentanteile errechnet, die auf die Regelgröße von 50 Kindern (zwei Gruppen) angewendet worden sind. Danach ergibt sich folgendes Ergebnis:

Stufe	Brutto-Jahreseinkommen nach GTK	gerundete Schülerzahl
0	bis 12 271 €	13
1	bis 24 542 €	14
2	bis 36 813 €	8
3	bis 49 084 €	8
4	bis 61 355 €	3
5	mehr	4
Summe		50

Aufgrund dieser Staffelnung wurde der Beitragsvorschlag der Satzung erarbeitet, der bei einer Regelgröße von 50 Schülern zu einer **monatlichen Überdeckung von 543,50 €** führt.

Ab dem Schuljahr 2007/08 wird die Möglichkeit eingeschränkt, den bis dahin gewährten Lehrerstellenanteil (0,1 Lehrerstelle) zu kapitalisieren. Die bis zu diesem Zeitpunkt bewilligten 205 € pro Jahr/Schüler reduzieren sich auf 103 € pro Jahr/Schüler. Ziel des

Landes ist, mehr Lehrpersonal für den Förderunterricht der Offenen Ganztagschulen einzusetzen. Dadurch ergibt sich für die Finanzierung ein monatlich durch Elternbeiträge zu deckender Betrag von **3 109 €** Bezogen auf den in der Satzung gemachten Beitragsvorschlag führt dies zu einer **monatlichen Überdeckung** von nur noch **118,50 €** Diese wird aus Sicht der Verwaltung mindestens als Sicherheitsreserve benötigt, um Einnahmeschwankungen auszugleichen. Nicht auszuschließen ist auch der Fall, dass die Regelgröße nicht erreicht wird. Hierzu wurde allerdings in der Kooperationsvereinbarung mit der Caritas festgelegt, dass die Caritas bei einer Unterschreitung bis zu sechs Schülern pro Gruppe den entsprechenden Betreuungskostenanteil zurückzahlen muss. Unabhängig hiervon entstehen der Gemeinde neben den Kosten für den Betreuungsträger weitere Kosten, die in der Kalkulation für die Elternbeiträge wie bei anderen Kommunen auch nicht enthalten sind, da die Beiträge sonst eine unakzeptable Größe erreichen würden. Sollten sich also evtl. Überdeckungen ergeben - so ist es ja auch denkbar und wünschenswert, dass die Regelgröße etwas überschritten wird, was zu Mehreinnahmen führen würde - werden diese bei der äußerst angespannten Haushaltslage der Gemeinde durchaus benötigt. Nach den Vorgaben der Kommunalaufsicht ist die Gemeinde gehalten, die Einrichtung der Offenen Ganztagschule im Prinzip kostenneutral darzustellen. Die sich nach der Kalkulation im ersten Jahr ergebende höhere Überdeckung sollte nicht durch niedrigere Beiträge reduziert werden. Hierfür spricht, dass insbesondere im ersten Jahr ein erhöhtes Einnahmerisiko besteht, weil keine Erfahrungswerte vorliegen und es auch Anlaufschwierigkeiten geben kann, so dass eine größere Reserve notwendig ist. Es erscheint aber auch nicht sinnvoll, die Eltern bereits nach einem Jahr mit einer Beitragserhöhung zu konfrontieren. Die gewählte Kalkulation schafft einen sinnvollen Übergang und gibt der Gemeinde eine bessere, aber auch notwendige finanzielle Basis.

In der Kalkulation wurde auch eine Halbierung des Elternbeitrags für das erste Geschwisterkind berücksichtigt. Des Weiteren sieht die Satzung den Erlass der Beiträge für jedes weitere Kind vor. Diese Kosten sind nicht näher einzuschätzen, würden aber die evtl. Überdeckung reduzieren. Das GTK geht bei den Kindergartenbeiträgen noch weiter. Es sieht den Erlass der Beiträge bereits ab dem zweiten Kind vor. Eltern der Einkommensstufen 1 und 2 (lt. Satzung) haben die Möglichkeit, beim Kreisjugendamt die Übernahme der Beiträge aus der wirtschaftlichen Jugendhilfe zu beantragen. Eine genaue Einkommenshöhe lässt sich nach Auskunft des Kreisjugendamts nicht festlegen. Sie liegt bei etwas 24 000 € und muss im Einzelfall berechnet werden.

Es bleibt abzuwarten, wie die Offene Ganztagschule angenommen wird und wie sich die Kostensituation entwickelt. Wenn aktuellere Werte vorliegen, sind die Beitragssätze ggf. anzupassen.

Ein Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt. Die Verwaltung empfiehlt, diesen in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen als Benutzungsgebühr für die an den Grundschulen der Gemeinde eingerichteten Offenen Ganztagschulen wird erlassen.

In Vertretung

Marienheide, 23.Jan.2006

Marcus Lübken